

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2021)

zum Thema:

Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

und **Antwort** vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 078
vom 07.01.2021
über Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche fachlichen (und unabänderlichen) Anforderungen werden an sogenannte Genehmigungsverfahren gestellt?

- a) Wie viele Genehmigungsverfahren können dem Handlungsfeld 'Wohnen und Bauen' zugerechnet werden?

Antwort zu 1:

Welche „fachlichen (und unabänderlichen) Anforderungen“ an Genehmigungsverfahren gestellt werden, hängt von der beantragten Verwaltungsleistung bzw. vom jeweiligen Genehmigungsverfahren ab.

In den meisten bauaufsichtlichen Verfahren ist die Schriftform nur für den Antrag selbst gesetzlich vorgeschrieben. Im weiteren Verfahren wird weitgehend auf die Schriftform verzichtet, die Textform ist meist ausreichend. Die papierbasierte Schriftform kann zudem nach § 3a VwVfG unter den dort genannten Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden.

Bei den Denkmalverfahren besteht kein Schriftformerfordernis mehr. Entscheidend bei der Einreichung ist, dass dem Antrag aus denkmalfachlicher Sicht prüffähige Unterlagen beigelegt sind.

Zu a)

Im bauaufsichtlichen Bereich können etwa 25 Verfahren dem „Handlungsfeld 'Wohnen und Bauen' zugerechnet“ werden.

Frage2:

Welche Genehmigungsverfahren werden von der Länderebene und der Bezirksebene aktuell gänzlich digital durchgeführt? Wie hoch ist der Anteil digitaler Genehmigungsverfahren in Relation zu allen Genehmigungsverfahren (schätzungsweise)?

- a) Wie viele Genehmigungsverfahren können dem Handlungsfeld 'Wohnen und Bauen' zugerechnet werden?

Antwort zu 2:

Die Berliner Verwaltung verfolgt eine konsequente Multikanalstrategie. Das heißt neben Onlinedienstleistungen ist es auch weiterhin möglich Dienstleistungen z.B. persönlich im Bürgeramt zu beantragen. Eine Übersicht über die stetig wachsende Anzahl der Online-Dienstleistungen können Sie dem Service-Portal unter <https://service.berlin.de/onlineverfahren-onlinedienstleistungen/> entnehmen. Eine Statistik über die Relationen zwischen digitalen und anderen Genehmigungsverfahren existiert nicht.

Die bauaufsichtlichen Verfahren werden noch nicht „gänzlich digital“ durchgeführt.

Die Denkmalbehörden sind zur Zeit bei der Umstellung und können bereits einen Teil der Verfahren digital bearbeiten. Sowohl die denkmalschutzrechtliche Genehmigung als auch die Bescheinigung nach Denkmalerhalt können gemäß den Vorgaben aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) elektronisch beantragt und in der Verwaltung digital bearbeitet werden. In Kürze wird der Förderantrag ergänzt, so dass drei der fünf im OZG geforderten Verfahren im Denkmalbereich digital zur Verfügung stehen.

Zu a)

Siehe Antwort zu Frage 1a)

Frage3:

Welche Genehmigungsverfahren könnten nach Ansicht des Senats mittelfristig teilweise automatisiert werden bzw. digital durchgeführt?

Antwort zu 3:

Mittel- und langfristig werden alle im OZG-Katalog festgehaltenen Leistungen auch digital beantragt werden können.

Folgende Antragsprozesse sind mittels IKT-Basisdienst Digitaler Antrag im Jahr 2020 realisiert worden und über das Service-Portal Berlin erreichbar:

Antrag	Behörde	produktiv seit
Mietendeckel	SenStadtWohn	2. März 2020
Corona- Pandemie – Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Selbstständige	SenFin	20. April 2020
Corona- Pandemie – Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz - Arbeitgeber/innen	SenFin	20. April 2020
Denkmalrechtliche Genehmigung	SenKultEU	11. Mai 2020
Bescheinigung für Denkmalerhalt nach Einkommensteuergesetz	SenKultEU	11. Mai 2020

Corona- Pandemie – Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei notwendiger Betreuung – Selbständige	SenFin	4. Juni 2020
Corona- Pandemie – Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz bei notwendiger Betreuung – Arbeitgeber/innen	SenFin	4. Juni 2020
Auskunft Liegenschaftskataster	Bezirksämter	31. August 2020
Waffenbesitzkarte (grüne)	Polizei Berlin	10. September 2020
Anmeldung an einer anderen öffentlichen Grundschule oder Gemeinschaftsschule	SenBJF	14. September– 12. Oktober (Anmeldezeitraum)
Geburtsurkunde – Bestellung (mit E- Payment)	Bezirksämter (ohne Neukölln, da der externe Dienstleister die E- Paymentkomponente dort noch nicht erfolgreich angebunden hat)	02. November 2020
Eheurkunde – Bestellung (mit E- Payment)	Bezirksämter (ohne Neukölln, siehe oben)	02. November 2020
Lebenspartnerschaftsurkunden – Bestellung (mit E-Payment)	Bezirksämter (ohne Neukölln, siehe oben)	02. November 2020
Sterbeurkunde – Bestellung (mit E- Payment)	Bezirksämter (ohne Neukölln, siehe oben)	02. November 2020
Mietendeckel – Anzeige einer überhöhten Miete	SenStadtWohn	16. November 2020
Standesamt 1 – Geburtsurkunde	Standesamt I	23. November 2020
Standesamt 1 – Eheurkunde	Standesamt I	23. November 2020
Standesamt 1 – Lebenspartnerschaftsurkunde	Standesamt I	23. November 2020
Standesamt 1 – Sterbeurkunde	Standesamt I	23. November 2020

Der Basisdienst Digitaler Antrag unterstützt neben den o.g. Projekten weiterhin pandemiebedingte/kurzfristige Anforderungen der Verwaltungen. In Zusammenarbeit mit der SenIAS und der SenGPG wurde ein weiterer pandemiebedingter Antrag realisiert:

Antrag	Behörde	produktiv seit
Testkonzepte (Corona-Schnelltests, Schutzmaterial)	SenIAS/SenGPG	13. Januar 2021

In der Umsetzung und damit in 2021 realisiert werden die folgenden digitalen Bürgerdienstleistungen:

Antrag	Behörde	Geplanter Starttermin
Wohngeld	SenStadtWohn	Februar 2021
Anzeigen NISV (Strahlenschutz)	LaGetSi	25.01.2021
Lichtbild Schwerbehindertenausweis	LaGeSo	Januar/Februar 2021
Schulanmeldung –weiterführende Schulen	SenBJF	11. Februar 2021
Waffenbesitzkarte Erben	Polizei Berlin	Januar/Februar 2021
Unterhaltsvorschuss	SenBJF	April 2021

In der Fertigungsstraße befinden sich zurzeit die folgenden Anträge:

Antrag	für Behörde	Geplanter Starttermin
Lärmschutz	Bezirksämter	Q1 2021
Hauptstadtkulturfonds und Comicstipendien	SenKultEU	2021
Waffenbesitzkarte rot und gelb	Polizei Berlin	2021
Führerschein (Karteikartenabschrift)	LABO	2021
Denkmalförderbescheid	SenKultEU	2021
Mittelabruf Verwendungsnachweis	SenKultEU	2021
Ausnahme Leinenzwang / Maulkorb	SenJustV	2021
Abmeldung ins Ausland	LABO	2021
Vermessungsrechtliche Anträge (z.Zt. 5)	SenStadtWohn	2021

Für das Jahr 2020 war die Realisierung weiterer Anträge vorgesehen. Trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten, konnte deren Inbetriebnahme zu den ursprünglich vorgesehenen Terminen auch mit Blick auf die pandemiebedingten ad hoc-Vorhaben gebundenen Ressourcen nicht mehr entsprechend der ursprünglichen Zeitplanung erfolgen. Dazu trugen insbesondere auch Ressourcenprobleme auf Seiten der Fachverfahrensherstellenden bei. Die Planungen mussten entsprechend angepasst werden:

Antrag	Behörde	ursprünglicher Starttermin	Grund für die Verzögerung	Neuer geplanter Starttermin
eCITES Artenschutz	SenUVK	März 2020	Realisierung Schnittstelle Fachverfahren	der im in Abstimmung
Voranzeige Geburt und Sterbefälle	LABO	2020	Realisierung Schnittstelle Fachverfahren, organisatorische Klärungen notwendig	der im 2021

Antrag	Behörde	ursprünglicher Starttermin	Grund für die Verzögerung	Neuer geplanter Starttermin
Schadensersatzleistung	SenFin	2020	Schnittstellenanbindung	2021
IHK Mitgliedbescheinigung	IHK Berlin	2020	Sicherheitsanforderungen werden nicht erfüllt	nicht vereinbart

Das Elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG) und das Elektronische denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (eDG) sind in Betrieb und werden in Richtung einer durchgehend digitalen Vorgangsbearbeitung weiter entwickelt.

Das Elektronische Baubauungsplanverfahren (eBPlan) befindet sich am Anfang der Entwicklung.

Frage4:

Nach dem novellierten Zweckentfremdungsverbotsgesetz, das zum 1. Mai 2018 in Kraft getreten ist, ist die zweckentfremdete Nutzung von Wohnraum unter Einschränkungen erlaubt. Die Anbietenden müssen dafür allerdings eine Genehmigung einholen, um die für die Inserierung notwendige Registriernummer zu erhalten. Diese Möglichkeit wurde insbesondere anfänglich nur sehr verhalten angenommen. So wurden in den ersten Monaten nach der Novellierung berlinweit nur knapp 760 entsprechende Anträge gestellt worden.

- Wie viele Anträge auf eine Genehmigung zur Zweckentfremdung wurden seit der Novellierung im Jahr 2018 bisher gestellt (Bitte für die Jahre 2018, 2019 und 2020 sowie nach Bezirk aufschlüsseln)?
- Wie schätzt der Senat den Erfolg der gesetzlichen Novellierung im Hinblick auf das erklärte Ziel des Gesetzes ein, die Zweckentfremdung von Wohnraum zu regulieren?

Antwort zu 4:

Die Statistik über die Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots in Berlin ist kumulativ aufgebaut. Deshalb ist eine Aufschlüsselung nach Jahresscheiben nicht möglich. Die Antragszahlen für Genehmigungen ergeben sich für die Bezirke von 2014 bis September 2020 aus der nachstehenden Tabelle.

Bezirksamt	Anträge auf Genehmigung zur zweckentfremdeten Nutzung von Wohnungen (kumulativ von 2014 bis 9/2020)
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.545
Friedrichshain-Kreuzberg	2.405
Lichtenberg	870
Marzahn-Hellersdorf	734
Mitte	2.977
Neukölln	1.439

Pankow	1.774
Reinickendorf	1.060
Spandau	581
Steglitz-Zehlendorf	1.781
Treptow-Köpenick	730
Tempelhof-Schöneberg	1.907

zu b)

Der Senat sieht das Zweckentfremdungsverbot als wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Missständen bei der Nutzung des sehr verengten Wohnungsmarktes in Berlin an.

Frage 5:

Nach hiesiger Kenntnis argumentierte die fachlich zuständige Senatsverwaltung kürzlich, dass es nicht möglich sei - dem Beispiel Hamburg folgend - jedem Anbietenden von Ferienwohnungen digital eine Genehmigungsnummer zuzusprechen. Dies wurde mit unterschiedlicher Gesetzgebung gerechtfertigt. Vielmehr gehe in Berlin der Erteilung einer Genehmigungsnummer ein umfassendes Genehmigungsverfahren durch die Bezirksämter voraus, an dessen Ende eine Genehmigung oder eine Ablehnung stehe.

- a) Nach welchen Maßstäben wird für oder gegen die Erteilung einer Genehmigung entschieden? Welche Kriterien beeinflussen die Entscheidung?
- b) Für den Fall, dass streng entlang eines bestimmten Katalogs von Kriterien entschieden wird, besteht mittelfristig die Möglichkeit der vollständigen Digitalisierung der Einzelfallprüfung? Könnte ein vollständig automatisierter, digitaler Genehmigungsprozess nach Ansicht des Senats zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen?

Antwort zu 5:

zu a)

Zunächst ist klarzustellen, dass in Hamburg den Anbietern von Ferienwohnungen keine „Genehmigungsnummer“, sondern lediglich eine „Wohnraumschutznummer“ digital zugeteilt wird, solange hierfür gerade kein Genehmigungsverfahren nach der Hamburger Gesetzgebung erforderlich ist. Die genehmigungsbedürftigen Antragsfälle werden auch in Hamburg nicht digital bearbeitet.

Die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit einer zweckfremden Nutzung wird in Berlin grundsätzlich einzelfallbezogen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und dem Einzelfallermessen des zuständigen Bezirksamts gefällt. Auch in Berlin gibt es keine „Genehmigungsnummer“ sondern eine Registriernummer, die im Anschluss an ein erfolgreiches Genehmigungsverfahren ausgegeben werden. Im Fall einer Nutzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 ZwVbG wird die Registriernummer auf Antrag, aber ohne Genehmigungsverfahren, erteilt.

zu b)

Für die Einzelfallentscheidung gibt es nicht zwangsläufig einen bestimmten, auf alle Antragsfälle anwendbaren, Kriterienkatalog. Deshalb ist ein vollständig automatisierter, digitalisierter Genehmigungsprozess bei Einzelfallentscheidungen nicht ohne Prüfung realisierbar. Auch in Hamburg gibt es so einen wünschenswerten digitalen Genehmigungsprozess nicht.

Frage 6:

Das Berliner Zweckentfremdungsgesetz von 2018 hat anders als Hamburg (maximal acht Wochen pro Jahr) explizit keinen gesetzlichen Zeitraum festgelegt, bis zu der eine Zweckentfremdung von Wohneigentum rechtens ist. Vielmehr wird auf die zeitaufwendige, bürokratische aber vermeintlich notwendige Einzelfallprüfung verwiesen.

- a) Warum wird von der Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht – im Hinblick auf Bürokratieabbau, Digitalisierung und Geschäftsprozessoptimierung nach den Vorgaben des EGovGBIn – den Genehmigungsprozess zu vereinfachen und weitgehend elektronisch zu steuern?
- b) Ist es vorstellbar, einen automatisierten Genehmigungsbescheid zu erstellen, wenn der gesetzlich einzuräumende Bearbeitungszeitraum abgelaufen ist? Wenn Nein, warum nicht?
- c) Ist der Senat der Auffassung, dass eine rasche - automatisiert erteilte - Erlaubnis zur Zweckentfremdung (im Falle von Zweckentfremdungen die eine maximale Dauer nicht übersteigen) zu einer merklichen Beschleunigung in der Bearbeitung von Genehmigungsprozessen in den Bezirken beitragen könnte? Wenn Nein, warum nicht?
- d) Welche maximale Vermietungsdauer sieht der Senat als verhältnismäßig an? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln

Antwort zu 6:

zu a)

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat sich bei dem zweiten Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes im Jahre 2018 für eine grundsätzliche Genehmigungspflicht und damit für eine Einzelfallprüfung entschieden. Bei einem Verbotsgesetz mit Genehmigungsvorbehalt, können und sollen Genehmigungen nur nach einer Einzelfallprüfung ausgesprochen werden. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 5 a) und 5 b) verwiesen.

zu b)

Diese Art automatisierter Genehmigung (ohne jede Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, nur nach Zeitablauf) wird vom Senat nicht als zielführend angesehen, weil es u.a. bei einer solchen Regelung zu Ungleichbehandlungen bei den Antragstellern kommen kann.

zu c)

Nein. Siehe Antwort 6 a).

zu d)

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat sich in § 3 Abs. 4 Nummer 3 Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (ZwVbG) bei der Nutzung einer Nebenwohnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG für eine Vermietungsdauer von maximal 90 Tagen ausgesprochen. Ansonsten wird im Einzelfall und nach den Gesamtumständen des Vorgangs entschieden.

Frage 7:

In Hamburg ist die Beantragung der notwendigen Wohnraumschutznummer kostenfrei, vollständig digital und mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal zehn Minuten äußerst zeitsparend. Außerdem erhalten

die Antragstellenden eine Rückmeldung inklusive der entsprechenden Wohnraumschutznummer in der Regel direkt im Online-Dienst im Anschluss an die Beantragung.

- a) Warum müssen in Berlin die entsprechenden Formulare und sowie die erforderlichen Unterlagen schriftlich beim zuständigen Bezirksamt eingereicht werden? Warum ist eine Online-Einreichung ist nicht möglich?
- b) Betrachtet der Senat den so genannten Medienbruch als vereinbar mit dem EGovGBln?
- c) Wird der Senat eine ähnliche Lösung vorsehen wie das Hamburger Modell? Wenn Nein, Warum nicht? Falls Ja, was muss dafür an Regelungsvereinfachung vorgenommen werden?

Antwort zu 7:

zu a)

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 a) und 6 a) verwiesen.

zu b)

Auf das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz als Verbotgesetz mit Genehmigungsvorbehalt ist das Gesetz zur Förderung des E-Government (EGovG Bln) nur bedingt anwendbar, da sich aus dessen Grundstruktur eine Genehmigungsprüfungspflicht ergibt, die digital nicht durchführbar ist.

zu c)

Eine ähnliche Regelung wie in Hamburg kann es wegen der unterschiedlichen Grundstruktur (genehmigungsfreie Vermietungszeiträume in Hamburg – grundsätzliche Genehmigungspflicht in Berlin) nicht geben. Insoweit wird auf die Beantwortung der Fragen 5 a) und 6 a) verwiesen. Genehmigungen werden, sowohl in Hamburg als auch in Berlin, erst nach einer Einzelfallprüfung erteilt.

Berlin, den 25.1.21

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen